



Herisau, 13. August 2019

Gesetz über die Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen

Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf

A. Ausgangslage

Das vorliegende Gesetz knüpft an die Reform der Staatsleitung und an die Reorganisation der Kantonalen Verwaltung an. Nachdem im Zuge dieser Projekte die Zentralverwaltung reorganisiert wurde, überprüfte der Regierungsrat auch das Kommissionenwesen als Teil der dezentralen kantonalen Verwaltung. Er beauftragte die Kantonskanzlei, in Zusammenarbeit mit den Departementen das gesamte Kommissionenwesen auf kantonaler Ebene einer Prüfung zu unterziehen, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Bedeutung und die Rolle regierungsrätlicher und departementaler Kommissionen sollten im Kontext der neuen, seit dem 1. Januar 2016 etablierten Verwaltungsorganisation mit fünf Departementen kritisch hinterfragt werden.

In einem ersten Schritt wurden Bedeutung und Zwecksetzung der noch immer zahlreichen Kommissionen erhoben und überprüft. Gleichzeitig war der Revisionsbedarf bei den rechtlichen Grundlagen zu eruieren. Anschliessend diskutierte der Regierungsrat die Stossrichtung der einzelnen Bereinigungsmassnahmen und erörterte die Beibehaltung oder Abschaffung einzelner Kommissionen.

Im Anschluss daran definierte der Regierungsrat im Einzelnen, welche Anpassungen im Kommissionenwesen vorzunehmen sind und wie die Bereinigung des Kommissionenwesens konkret umzusetzen ist. Gleichzeitig beauftragte er die Kantonskanzlei, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

B. Beurteilung des gegenwärtigen Kommissionenwesens

1. Prüfungsfokus

Einer Prüfung unterzogen wurden sämtliche regierungsrätlichen und departementalen Kommissionen, einschliesslich der paritätisch organisierten Gremien, die nicht vollständig durch den Regierungsrat gewählt werden (bspw. Sozialpartnerkonferenz). Nicht einbezogen wurden:

- die obersten Organe der selbständigen Anstalten (Pensionskasse AR, Sozialversicherungen AR, Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, Assekuranz AR, AR Informatik AG), da diese in separaten Gesetzgebungsprozessen etabliert und jüngst auch überprüft wurden,
- die Verwaltungskommissionen von selbständigen Sondervermögen (Stiftungen und Fonds), da diese auf besonderen Grundlagen basieren und einen eingeschränkten Aufgabenbereich haben,
- die Informatikstrategie-Kommission, da sie im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik (bGS 142.3) überprüft wird.



Überprüft wurden Rechtsgrundlagen, Zwecksetzung und personelle Zusammensetzung der Kommissionen.

Die Vorlage, die nun zur Vernehmlassung steht, enthält ausschliesslich Anpassungen bei regierungsrätlichen Kommissionen. Bei departementalen Kommissionen wurde kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ausgemacht.

2. Künftige Zwecksetzungen von Kommissionen

Nach der Reform der Staatsleitung, der Reorganisation der kantonalen Verwaltung und der Neufassung des kantonalen Parlamentsrechts kommt den departementalen und regierungsrätlichen Kommissionen eine andere Bedeutung zu. Insbesondere die ständigen kantonsrätlichen Sachkommissionen, die auf die neue Amtsdauer 2019–2023 eingeführt werden, schaffen für das Kommissionenwesen der Exekutive eine neue Ausgangslage.

Folgende Zwecksetzungen rechtfertigen auch künftig die Beibehaltung besonderer Kommissionen der Exekutive ausserhalb der Zentralverwaltung und ausserhalb selbständiger Anstalten:

1. bundesrechtlich vorgegebene Kommissionen
2. Schlichtungsgremien
3. beratende Fach-/Expertengremien für den Regierungsrat und die Departemente
4. Vernetzungs- und Koordinationsplattformen in Bereichen mit vielen beteiligten Akteuren
5. Prüfungskommissionen
6. Fachgremien zur Beurteilung der Vergabe von Beiträgen oder von öffentlichen Aufträgen

Folgende Zwecksetzungen von Kommissionen sind mit den neuen organisationsrechtlichen Grundsätzen hingegen nicht mehr vereinbar:

7. vorberatende Gremien zur politischen Abstützung gewisser Entscheide:

Mit der Schaffung von ständigen parlamentarischen Sachkommissionen und der Verschärfung der Unvereinbarkeiten zwischen Verwaltung und Parlamentsmandat im Rahmen der neuen Kantonsratsgesetzgebung wird die Entflechtung von Exekutive und Legislative weiter vorangetrieben. Politisch zusammengesetzte, ständige Kommissionen unter der Ägide des Regierungsrates haben in einem solchen Modell keinen Platz mehr. Die politische Abstützung muss einerseits im Vorverfahren durch Verwaltung und Regierungsrat sichergestellt werden. Andererseits stehen spezifische Instrumente zur Verfügung, um die politische Tragbarkeit von Entscheidungen zu prüfen (Mitberichtsverfahren, Vernehmlassung, Volksdiskussion, institutionalisierte Verbindungen bspw. mit Gemeindepräsidienkonferenz, Fachverbänden etc.). Besondere Kommissionen in einzelnen, speziell gelagerten Projekten bleiben dabei stets vorbehalten (bspw. die Verfassungskommission zur Vorbereitung der Totalrevision der Kantonsverfassung).

8. Kommissionen zur Auslagerung von Entscheidungen, die in der Verwaltung gefällt werden können: Dank des Ausbaus und der Professionalisierung der Zentralverwaltung können heute auch komplexe Entscheidungen durch die Verwaltung getroffen werden. Eine Auslagerung von Entscheidungskompetenzen an Kommissionen ausserhalb der Verwaltungshierarchie rechtfertigt sich daher nicht mehr. Vorbehalten bleibt die Beibehaltung besonderer Fachgremien für die Vergabe von Beiträgen, bspw. im Kulturbereich, sowie allenfalls für die Vergabe von Aufträgen in Submissionsverfahren. Diese Gremien vereinigen grosses Fachwissen und verschiedene Blickwinkel auf eine bestimmte Materie und bieten die notwendige Vernetzung in die jeweiligen



Fachbereiche zur fundierten Beurteilung von Beitragsgesuchen bzw. Offerten. In diesen Gremien ist die verwaltungsexterne Sicht explizit erwünscht.

3. Handlungsspielraum des Regierungsrates

Der Gesetzgeber hat teils detaillierte Regelungen über die Zusammensetzung und die Wahl einzelner Kommissionen aufgestellt. Diese Detailregelungen stehen mit dem Grundkonzept, dem die Reform der Staatsleitung auf Verfassungsebene und das revidierte Organisationsgesetz (bGS 142.12) folgen zum Teil in Widerspruch (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. Oktober 2014, Organisationsgesetz, Teilrevision [Reform der Staatsleitung]; 1. Lesung), S. 11 f.). Der Regierungsrat soll bei der Festlegung der Organisationsstruktur und bei der Aufgabenzuteilung einen grösseren Handlungsspielraum erhalten. Es soll ihm als Wahlbehörde in aller Regel überlassen bleiben, wie er die Kommissionen personell zusammensetzt. Aus diesem Grund schlägt der Regierungsrat für einige Kommissionen Anpassungen vor, die darauf abzielen, den Handlungsspielraum des Regierungsrates bei der Wahl der Kommissionen zu vergrössern.

4. Personelle Zusammensetzung

Am Beginn der Ausarbeitung der Vorlage stand die Erkenntnis, dass die personelle Zusammensetzung der Kommissionen teilweise nicht mehr deren Zwecksetzung entspricht und dass die stetige Überprüfung der Besetzung vernachlässigt wurde. In den letzten Jahren verstärkte der Regierungsrat zudem seine Bemühungen für eine zeitgemässe Public Corporate Governance (PCG) – insbesondere bei den regierungsrätlichen Vertretungen und bei den selbständigen Anstalten und Betrieben des Kantons. Vor diesem Hintergrund war auch die personelle Zusammensetzung der Kommissionen kritisch zu überprüfen und auf die Gesamterneuerungswahlen 2019 hin anzupassen. Insbesondere war darauf zu achten, dass die personelle Zusammensetzung Interessenkonflikte so weit als möglich ausschliesst. Dies betrifft insbesondere den Einsitz von Mitgliedern des Kantonsrates in Kommissionen der Exekutive.

Diese Aufgabe der personellen Bereinigung kam dem Regierungsrat im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen 2019 zu. Dennoch ist es wichtig, im Kontext dieser Vorlage auch auf diesen Aspekt hinzuweisen. Denn die Überprüfung der personellen Zusammensetzung der Kommissionen bildete ein eigenständiges Paket im Rahmen des Gesamtvorhabens.

C. Vorgehen

Die beabsichtigten Anpassungen im Kommissionenwesen können aufgrund der Vielfalt der Rechtsgrundlagen nicht in einem einzigen Schritt umgesetzt werden. Ein Teil der Massnahmen können Regierungsrat und Departemente in eigener Kompetenz beschliessen. Dazu gehören insbesondere Anpassungen in der personellen Zusammensetzung. Dort wo Rechtsgrundlagen angepasst werden müssen, ist zu einem kleinen Teil der Regierungsrat zuständig. Andere Anpassungen sind durch den Gesetzgeber vorzunehmen.



Die Vielfalt der Rechtsgrundlagen bringt es mit sich, dass die Bereinigung des Kommissionenwesens insgesamt acht Massnahmenpaketen umzusetzen ist. Die nachfolgende Übersicht zeigt, welche Massnahmen die einzelnen Pakete enthalten:

Paket 1	
Konstituierung der Kommissionen 2019 (Gesamterneuerungswahlen)	
Typ:	Regierungsratsbeschlüsse
zuständig:	Regierungsrat
Massnahmen:	
Anpassung der personellen Zusammensetzung der Kommissionen gemäss jeweiliger Aufgabenstellung	
Anpassung Bezeichnung Kommission Lehrabschlussprüfungen	
Neuausrichtung Ökofachkommission	
Etablierung Kommission für Suchtfragen als regierungsrätliche Kommission	
Teilrevision Organisationsverordnung (Geschäftsreglemente, Entschädigungen)	

Paket 2	
Sammelvorlage Bereinigung regierungsrätliche Kommissionen	
Typ:	Anpassung Gesetze und regierungsrätliche Verordnungen
zuständig:	Kantonsrat, Regierungsrat
Massnahmen:	
Zusammensetzung Jagdkommission	
Zusammensetzung Jagdprüfungskommission	
Zusammensetzung Wildschadenkommission	
Rechtsgrundlage Kantonale Tiefbaukommission	
Auflösung Verkehrskommission	
Umwandlung der Umwelt- und Gewässerschutzkommission in eine Umwelt- und Energiekommission	

Paket 3	
Steuergesetz-Revision 2020 (StG Rev 20)	
Typ:	Anpassung Gesetz
zuständig:	Kantonsrat
Massnahmen:	
Auflösung Staatssteuerkommission	

Paket 4	
Revision der Volksschulgesetzgebung	
Typ:	Anpassung Gesetze und Verordnungen
zuständig:	Kantonsrat, Regierungsrat
Massnahmen:	
Prüfung Einrichtung Bildungsrat (unter Auflösung Volksschulkommission, Berufsbildungskommission, Mittelschulkommission)	
Grundlagen, Zwecksetzung und Zusammensetzung Sportkommission	
Auflösung Lehrmittelkommission	



Paket 5	
Totalrevision Gesundheitsgesetz	
Typ:	Anpassung Gesetze und Verordnungen
zuständig:	Kantonsrat, Regierungsrat
Massnahmen:	
Prüfung Zwecksetzung Gesundheitsrat	
Prüfung Zwecksetzung und Zusammensetzung Honorarprüfungs- und Schlichtungskommission für Zahnärzte und Heilpraktiker	
Prüfung Zwecksetzung, Status und Rechtsgrundlage Kommission für Suchtfragen	

Paket 6	
Totalrevision der Landwirtschaftsgesetzgebung	
Typ:	Anpassung Gesetze und Verordnungen
zuständig:	Kantonsrat, Regierungsrat
Massnahmen:	
Auflösung Bodenrechtskommission	
Auflösung Kommission für Landwirtschaft	
Auflösung Landwirtschaftliche Pachtkommission	
Prüfung Zwecksetzung und Aufgaben Ökofachkommission	

Paket 7	
Finanzausgleichsgesetz; Totalrevision	
Typ:	Anpassung Gesetz
zuständig:	Kantonsrat
Massnahmen:	
Prüfung Kommission für Finanzausgleich und Finanzaufsicht	

Paket 8	
Wasserbaugesetz; Teilrevision	
Typ:	Anpassung Gesetz
zuständig:	Kantonsrat
Massnahmen:	
Prüfung Perimeterkommission	



D. Allgemeine Erläuterungen zur Vorlage

Gegenstand dieser Vorlage bildet lediglich das Massnahmenpaket 2. Es vereinigt sämtliche Gesetzesanpassungen die nicht in eine andere, ohnehin geplante Revision integriert werden können. Insoweit handelt es sich um eine Sammelvorlage, die einem übergeordneten Gesamtkonzept folgt.

Die Vorlage verfolgt zwei grundsätzliche Ziele:

- Der Regierungsrat soll bei der Festlegung der Organisationsstruktur der Verwaltung und insbesondere auch der regierungsrätlichen Kommissionen einen grösseren Handlungsspielraum erhalten. Es soll grundsätzlich dem Regierungsrat als Wahlbehörde überlassen bleiben, wie er die Kommissionen personell besetzt und wen er als Vorsitz bestimmt.
- Die Gesetzgebung soll den heutigen Anforderungen an die beratende Kommissionstätigkeit angepasst werden. Das Bedürfnis nach einer breit abgestützten, fachlich fundierten Beratung mit dem Blick „von aussen“ und bezogen auf ein breiteres Fachgebiet ist in gewissen Gebieten gestiegen. Die komplexen Zusammenhänge und Abhängigkeiten verlangen vermehrt nach einer Gesamtsicht auf ein ganzes Fachgebiet. Das heutige Kommissionenwesen entspricht diesen Bedürfnissen nur zum Teil. Die Gesetzgebung ist stark sektoriell geprägt. Entsprechend sind die Kommissionen auf begrenzte Fachbereiche ausgerichtet. Zu viele Kommissionen beschäftigen sich mit einzelnen Teilaspekten einer grösseren, zusammenhängenden Materie. Um einen breiteren Blick zu ermöglichen, müssen die Kommissionen rechtlich so abgestützt werden, dass sie über einzelne Sektoren hinaus wirken können. Dies trifft im konkreten Fall auf die Kantonale Tiefbaukommission und die Umwelt- und Gewässerschutzkommission zu.

E. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesanpassungen

a) Jagdgesetz (bGS 526.2)

Der geltende Art. 5 des Jagdgesetzes sieht vor, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements die Jagdkommission präsidiert und dass die Kommission aus höchstens neun Mitgliedern besteht. Diese Vorgaben des Gesetzgebers widersprechen dem bereits dargestellten Grundkonzept der Reform der Staatsleitung und des revidierten Organisationsgesetzes. Es soll grundsätzlich dem Regierungsrat als Wahlbehörde überlassen bleiben, wie er die Jagdkommission personell zusammensetzt und wen er als Vorsitz bestimmt. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Jagdverwaltung soll jedoch weiterhin von Amtes wegen Einsitz in die Kommission nehmen. Ihre bzw. seine Anwesenheit ist erfahrungsgemäss unabdingbar für das gute Funktionieren der Kommission. Dies hat nicht zuletzt mit den besonderen Aufgaben der Kommission im Bereich der Jagd zu tun.

In Art. 6 Abs. 1 des Jagdgesetzes entfallen die Vorgaben zur Grösse der Jagdprüfungskommission und zum Einsitz der Vorsteherin oder des Vorstehers der Jagdverwaltung von Amtes wegen. Grösse und Zusammensetzung der Kommission sind durch den Regierungsrat anhand der konkreten Erfordernisse festzulegen.

Analog zur Jagdkommission soll die Gestaltungsfreiheit des Regierungsrates auch bei der Bestellung der Wildschadenkommission ausgebaut werden (Art. 7 Abs. 1 Jagdgesetz). Die Beschränkung auf drei Mitglieder



bleibt bestehen. Eine Schätzungskommission, die letztlich auch eine gewisse Schiedsfunktion innehat, sollte möglichst klein sein. Angepasst werden aber die gesetzlichen Vorgaben zur Zusammensetzung. Ist die Leiterin oder der Leiter des Amtes für Raum und Wald nicht mehr von Amtes wegen Mitglied der Kommission, kann den Interessen des Waldschutzes auf andere Weise Rechnung getragen werden. Diese Interessen sind von Gesetzes wegen zu schützen und bei der Bestellung der Kommission zu berücksichtigen. Allerdings hat nicht der Gesetzgeber selbst zu bestimmen, wie diesen Interessen Rechnung getragen wird.

d) Strassengesetz (StrG; bGS 731.11)

Die Kantonale Tiefbaukommission (KTK) erfüllt heute bereits Aufgaben auf dem ganzen Gebiet des Tiefbaus – inklusive des Wasserbaus. So prüft sie etwa Wasserbauprojekte vor. Sie ist also nicht auf den Strassenbau beschränkt. Gesetzessystematisch sind die beiden Bereiche des Tiefbaus aber aufgeteilt zwischen Strassengesetzgebung und Wasserbaugesetzgebung. Das breitere Aufgabengebiet der Kommission kann daher in der aktuellen Gesetzgebung nicht befriedigend abgebildet werden. Kommt hinzu, dass die Kommission im Zusammenhang mit dem Strassenbau zunehmend allgemeinere Fragen der Mobilität zu behandeln hat. Auch dafür ist das Strassengesetz nicht die richtige Grundlage. Eine explizite Grundlage in einem formellen Gesetz ist für diese Kommission aber auch gar nicht notwendig. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1) kann der Regierungsrat ständige beratende Kommissionen einsetzen, was er verschiedentlich getan hat (bspw. Hochbaukommission, Berufsbildungskommission, Kulturrat etc.). Für die KTK soll daher eine neue regierungsrätliche Verordnung geschaffen werden, welche den Aufgabenbereich der Kommission unabhängig von der gesetzessystematischen Trennung in Strassen- und Wassbau umschreiben und den Aspekt der Mobilität breiter berücksichtigen kann.

Der Regierungsrat sieht für die KTK künftig ein breiteres Aufgabenspektrum vor, das unter anderem folgende Bereiche umfassen soll:

- Behandlung wichtiger Fragen des Tiefbaus (Strassen- und Wasserbau)
- Begutachtung und Vorberatung von Strassen- und Wasserbauprojekten zuhanden der zuständigen Bewilligungsinstanzen
- Behandlung wichtiger Fragen der Mobilität, insbesondere des Strassenverkehrs

Schliesslich kann mit der Aufhebung von Art. 5 StrG eine gesetzgeberische Unsauberkeit behoben werden. Nach Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB; bGS 712.1) kann der Regierungsrat ständig beratenden Kommissionen Vergabekompetenzen übertragen. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen, die das ausschliessen. Art. 5 Abs.2 lit. e StrG bricht mit diesem Grundsatz und teilt der KTK direkt Vergabekompetenzen zu. Mit der Aufhebung der Norm kann dieser Widerspruch zum GöB aufgelöst werden. Künftig soll der Regierungsrat entscheiden, ob die KTK Vergabekompetenzen erhält oder nicht. Dies ist im Hochbau bereits seit Jahrzehnten der Fall.

f) Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (GöV; bGS 760.1)

Art. 20 GöV soll ersatzlos aufgehoben werden. Die Kommission wurde 1992 bei Inkrafttreten des Gesetzes eingeführt. Die markanten Veränderungen, die in den letzten 27 Jahren im Bereich des öffentlichen Verkehrs eingetreten sind, haben dazu geführt, dass die Kommission ihre ursprünglich vorgesehenen Aufgaben gemäss Abs. 3 der genannten Bestimmung heute nicht mehr erfüllen kann. Zudem war sie bis vor kurzem vornehmlich



aus aktiven oder ehemaligen Mitgliedern des Kantonsrates zusammengesetzt. Der Schwerpunkt der Tätigkeit lag daher in der Betrachtung unter politischen und nicht unter fachlichen Gesichtspunkten.

Im Einzelnen sieht der Regierungsrat folgende Gründe für eine Auflösung der Kommission:

- Fachliche Beratungsleistungen der Kommission sind nicht mehr notwendig, da das interne Fachwissen in der Zentralverwaltung (Schaffung der Fachstelle öffentlicher Verkehr im Departementssekretariat DBV) ausgebaut wurde. Auch die institutionelle Vernetzung mit den regionalen und nationalen Gremien auf fachlicher und politischer Ebene mit allen Beteiligten des öffentlichen Verkehrs ist wesentlich dichter als noch zu Beginn der 1990er-Jahre, als die Vernetzung über eine Kommission sichergestellt werden musste.
- Das kantonale Leitbild zur Förderung des öffentlichen Verkehrs bzw. das Konzept öffentlicher Regionalverkehr werden heute durch externe Planungsbüros und durch die Fachstelle öffentlicher Verkehr erarbeitet – nicht mehr durch die Kommission. Die Kommission nimmt eine Vorberatung vor der Behandlung im Regierungsrat vor. Dieser Schritt ist fachlich nicht notwendig. Soweit es um politische Fragestellungen geht, so ist dazu die vorberatende Kommission des Kantonsrates berufen. Eine gesonderte politische Würdigung vor der Verabschiedung im Regierungsrat ausserhalb der gängigen Verfahren (bspw. Vernehmlassung) ist unter diesen Vorzeichen nicht zweckmässig.
- Angebotsänderungen und dergleichen sind Aufgaben im Rahmen des Bestellverfahrens, die bereits heute durch die Fachstelle öffentlicher Verkehr wahrgenommen werden. In diesen Fällen ist eine Stellungnahmen der Kommission nicht mehr notwendig.
- Die Koordination von Fördermassnahmen zwischen Kanton, Nachbarkantonen, Bund und Gemeinden kann faktisch nicht mehr durch eine Kommission wahrgenommen werden; dies ist Aufgabe der Fachstelle öffentlicher Verkehr mit ihren institutionalisierten Kontakten und Schnittstellen zu anderen Akteuren im öffentlichen Verkehr.
- Im Rahmen des Konzepts öffentlicher Regionalverkehr Appenzell Ausserrhoden 2018–2022 wurden Regionalgruppen gebildet, die spezifische regionale Anliegen des öffentlichen Verkehrs aufnehmen und besprechen. So kann der Einbezug der Gemeinden verbessert werden. Im Rahmen einer – auch vergrösserten – Verkehrskommission wäre das nicht möglich. Dieses Element, dem der Kantonsrat im Mai 2017 zustimmte, gilt es ebenfalls zu berücksichtigen.

Insgesamt haben sich die Rahmenbedingungen bei der Verkehrskommission derart grundlegend verändert, dass diese nicht mehr notwendig ist.

g) Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG; bGS 814.0)

In Bezug auf die Umwelt- und Gewässerschutzkommission ist die Ausgangslage ganz ähnlich wie bei der KTK.

Mit Blick auf die Bildung ständiger vorbereitender Kommissionen des Kantonsrates soll die Umwelt- und Gewässerschutzkommission zu einem Fachgremium umgebildet werden. Ihr Aufgabenbereich wird im Sinne einer umfassenden Fachberatung auf den Energiebereich ausgedehnt. Umwelt- und Energiefragen sind heute enger verknüpft denn je, sodass eine institutionelle Trennung dieser Gebiete nicht sinnvoll ist. In der Praxis verfolgt die Kommission bereits heute diesen Ansatz. So hat sie das Energiekonzept 2017–2025 begleitet und vorberaten, das der Kantonsrat im September 2017 genehmigte. Dafür gab es allerdings streng genommen keine rechtliche Grundlage.



Gesetzessystematisch herrscht nämlich nach wie vor eine Trennung zwischen Umwelt- (UGsG) und Energiefragen (Energiegesetz; bGS 750.1). Die aktuelle Gesetzgebung steht also einer Umwelt- und Energiekommission mit neuen Aufgaben entgegen. Eine explizite Grundlage in einem formellen Gesetz ist aber auch gar nicht notwendig. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1) kann der Regierungsrat ständige beratende Kommissionen einsetzen, was er verschiedentlich getan hat (bspw. Hochbaukommission, Berufsbildungskommission, Kulturrat etc.). Die neue Umwelt- und Energiekommission soll daher mittels regierungsrätlicher Verordnung geschaffen werden. Diese regelt die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Organisation der neuen Kommission. Der Regierungsrat sieht momentan folgenden Aufgabenkatalog für die neue Kommission vor:

- Behandlung wichtiger Fragen des Umweltschutzes und der Energieversorgung;
- Behandlung wichtiger Fragen des Vollzugs- der Umwelt- und Energiegesetzgebung;
- Mitwirkung bei der Erarbeitung rechtlicher Grundlagen.

Aus diesen Gründen sollen die Abs. 2–4 von Art. 86 UGsG aufgehoben werden.

F. Auswirkungen

1. Finanziell

2017 wurden rund Fr. 60'000.– für Taggelder der Kommissionen ausbezahlt. Hinzu kamen Spesenaufwände, deren Höhe allerdings nicht exakt eruiert wurde. Die Auflösung der Verkehrskommission wird voraussichtlich zu einer geringfügigen Entlastung führen.

2. Personell

Die personellen Auswirkungen einer Reduktion der Kommissionen liegen primär im Bereich der Aktuarate. Der Aufwand für die organisatorischen Arbeiten und für die Protokollierung wird kleiner werden.

Auf der anderen Seite wird die Neuorganisation insgesamt zu einer höheren Aufmerksamkeit in Bezug auf die richtige Zusammensetzung von Kommissionen führen. Dies dürfte häufigere personelle Wechsel begünstigen.